

§. 9. Durch gegenwärtige Verordnung ist der Beschluß des Kleinen Rathes vom 31. August 1811 aufgehoben.

§. 10. Das Bau-Departement ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

V e r o r d n u n g

vom 2. April 1836 betreffend die Schifffahrt
auf der Limmath.

Der Regierungsrath,
mit Hinsicht auf Art. 7. der Verfassung und Art. 9.
des Gesetzes über das Gewerbswesen, betreffend
die Schifffahrt auf der Limmath,
verordnet:

§. 1. Die Schifffahrt auf der Limmath ist unter nachfolgenden Bedingungen für frei erklärt, und demzufolge Jedermann gestattet, auf Fahrzeugen, welche hinlängliche Sicherheit gewähren, Personen und Eigenthum von einem Ufer an das andere zu setzen, so wie Fluß auf- und abwärts zu bringen.

§. 2. Wo Wagenfähren errichtet werden wollen, da kann dieses nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrathes geschehen, welcher solche Begehren untersuchen und zulässigen Falls an die Erlaubniß die erforderlichen polizeilichen Vorschriften knüpfen wird.

§. 3. Die Eigenthümer der Schiffe sind sowohl mit Bezug auf ihre Person als die von ihnen An-

gestellten für allfälligen Schaden, welcher durch Fahrlässigkeit entstehen würde, verantwortlich.

§. 4. Die Gemeindräthe der betreffenden Gemeinden sind verpflichtet, die Fahrzeuge und Schiffergeräthe auf den in ihrem Gemeindsbezirk befindlichen Landungsplätzen zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß nur solche gebraucht werden, welche hinlängliche Sicherheit gewähren.

§. 5. Die Oberaufsicht ist dem Statthalteramte übertragen.

§. 6. Gegenwärtige Verordnung soll dem Amtsblatte eingerückt und dem Statthalteramte Zürich zu Händen der sämmtlichen Gemeindräthe an beiden Limmath-Ufern zugestellt werden.

B e s c h l u ß

vom 15. März 1836 betreffend eine gegenseitige Ausstellung von Todtenscheinen zwischen Frankreich und den eidgenössischen Ständen.

Der eidgenössische Vorort benachrichtigt sämmtliche Stände durch Kreis Schreiben vom 11. März, es habe das französische Ministerium die Anordnung getroffen, daß künftig über alle in Frankreich verstorbenen Ausländer Todtenscheine durch das Ministerium des Auswärtigen ihren Heimatregierungen zugestellt werden sollen, und dagegen den Wunsch ausgesprochen, von den schweizerischen Regierungen ebenfalls Todten-